

Richtlinie Nr. 02

Stand: 24.10.2011

Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr

Gemäß § 33 SächsBO ist der 2. Rettungsweg aus Gebäuden über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Bedenken wegen der Personenrettung bestehen in der Regel dann nicht, wenn:

- bei den zu rettenden Personen es sich um eine geringe Anzahl handelt (maximal 8 - 10) und
- die zu rettenden Personen entsprechend ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit sich aktiv an der Rettung beteiligen können und
- die erforderlichen Aufstellflächen für die Rettungsgeräte der Feuerwehr dauerhaft und uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen nicht mehr als 8 m über Gelände liegen, können als Rettungsgeräte tragbare Leitern zum Einsatz gebracht werden. Bei anzuleiternden Stellen von mehr als 8 m über Gelände ist der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich.

Als tragbare Leitern zählt ausschließlich die vierteilige Steckleiter der Feuerwehr, Schiebleitern werden nicht als Rettungsgerät anerkannt.

Als Hubrettungsfahrzeug zählt ausschließlich das Drehleiterfahrzeug mit Rettungskorb (Typ DLK 23-12).

Für das Aufstellen von tragbaren Leitern ist eine ebene tragfähige Fläche von mindestens 2 m x 2 m in einem Abstand von 1 m von der Gebäudeaußenwand erforderlich.

An der anzuleiternden Stelle muss ein Anschlagpunkt vorhanden sein, der ein seitliches Wegrutschen der Leiter verhindert. Dies gilt gleichermaßen für Austritte bzw. Traufkanten.

Beim Anleitern an Rettungsfenster mit tragbaren Leitern darf das lichte Öffnungsmaß von den Mindestvorgaben des § 37 SächsBO nicht abweichen.

Für die Herstellung der Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge als auch für Feuerwehrzufahrten zu diesen Aufstellflächen gemäß § 5 SächsBO ist grundsätzlich die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten. Alternativ kann die DIN 14 090 Anwendung finden.

Abweichungen von Abstandsmaßen bei Gebäuden im Bestand können beantragt werden und erfordern eine Einzelfallprüfung.

Anleiterversuche finden grundsätzlich nur im Ausnahmefall statt. Die Richtlinie Nr. 06 ist hierbei zu beachten.

Für die Einzelfallprüfung ist die Vorlage eines Freiflächenplanes mit der maßstabsgerechten Darstellung der Flächen für die Feuerwehr, der anzuleiternden Stellen sowie der Beschreibung vorhandener Hindernisse im Bewegungs- und Arbeitsbereich des Hubrettungsgerätes an die Feuerwehr im Maßstab 1 : 100 in zweifacher Ausführung einzureichen.

Frühere Regelungen/Grundsätze im Zusammenhang mit Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind nicht mehr anzuwenden.